T 1 Gerechtigkeit für Mensch und Tier

Gremium:	LAG Mensch und Tier
Beschlussdatum:	24.04.2020
Tagesordnungspunkt:	1. Anträge
Status:	Zurückgezogen

Antragstext

Gerechtigkeit für Mensch und Tier
Rechte von Tieren in der Verfassung und der nachgeordneten Rechtsordnung verankern

1.Die Rechte von Tieren müssen endlich in unserer Rechtsordnung,insbesondere im Grundgesetz,klar und umsetzbar anerkannt werden.

2.Dazu müssen Tiere in allen Rechtsbereichen als fühlende Lebewesen anerkannt werden und auf sie dürfen nicht länger die Rechtsvorschriften,die für Sachen gelten,angewandt werden.

3.Jedes Tier hat ein Recht auf Leben und Unversehrtheit,so weit nicht ein ethisch vertretbarer Grund" dagegen steht.Entsprechend ist in den Rechtsvorschriften "vernünftiger Grund" gegen "ethisch vertretbarer Grund"zu ersetzen .

4.Insofern ist jedes Tier,unabhängig von seiner Art,Rasse und Genetik,von seiner ästhetischen Gefälligkeit,Seltenheit,gesellschaftlich definierten Zweck,Position im ökologischen Gefüge oder anderen Eigenschaften und Merkmalen mit diesen Rechten ausgestattet bzw.auszustatten.

5.Wir fordern die Begründung einer neuen Rechtspersönlichkeit der "Tierlichen Person", welche mit Rechten ausgestattet ist,die im Namen der Tiere von autorisierten Vertreter*innen,wie anerkannten Tierschutzverbänden,eingeklagt werden können.Da,wo die Tiere kaum als Individuum,sondern eher als Gruppe betrachtet und beschützt werden können.etwa Insekten,ist in Analogie ein vergleichbares juristisches Konstrukt einzuführen.

6.Ein "ethisch vertretbarer Grund",aus dem einem Tier doch das Recht auf Leben und Unversehrtheit genommen wird,muss juristisch bindend,etwa durch Ethikkommissionen definiert werden.Es ist eine Positivliste der "ethisch vertretbaren"Gründe anzufertigen.(darunter fallen auch Massnahmen des menschlichen Gesundheitsschutzes bei Parasitenbefall.)

7.Die Abwägung von Wirtschaftsinteressen gegen das Tierwohl darf nicht regelmässig und zwingend zur Nachrangigkeit der Interessen des Tieres ausfallen.

8.Jeder-Jede,der/die mit Tieren handelt-gewerblich oder privat-,muss über eine entsprechende amtliche Genehmigung verfügen.

9.Tierhalter*innen müssen über die für die Haltung ihrer Tiere nötige Sachkunde verfügen.Die Abgabe von Tieren darf nur an Personen erfolgen,die einen derartigen Nachweis vorlegen.

Begründung

Begründung mündlich

Unterstützer*innen

Dennis Heine; Franziska Eggers (KV Herzogtum Lauenburg); Ulrike Müller-Kopsch (KV Stormarn); Lothar Koch (KV Nordfriesland); Rolf Martens (KV Dithmarschen)